

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der E-Ladeinfrastruktur der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (AGB)**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Kunde erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die E-Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Huntetal zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Die Authentifizierung an den Ladesäulen kann der Kunde auf zwei mögliche Arten vornehmen:
  - a. Zum einen erhält er eine Zugangskarte, mit der er sich authentifizieren und die E-Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.
  - b. Zum anderen erhält er eine ihm zugeordnete PIN-Nummer. Mit diesem Authentifizierungsmerkmal besteht die Möglichkeit, dass sich der Kunde mit Hilfe einer Applikation an den E-Ladeinfrastrukturen freischaltet (sofern eine solche Applikation auf dem jeweiligen Endgerät installiert ist und sofern dieses von der jeweiligen E-Ladesäule unterstützt wird).
- (2) Die Zugangskarte ist Eigentum der Stadtwerke Huntetal und auf Verlangen zurückzugeben. Nach Rückgabe der Zugangskarte werden die Vertragsnummer + PIN gesperrt. Ein Verlust der Karte ist den Stadtwerken Huntetal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Zugangskarte mit Vertragsnummer + PIN berechtigen den Besitzer zur Nutzung der E-Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Huntetal. Die E-Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Huntetal ist auf [www.stadtwerke-huntetal.de](http://www.stadtwerke-huntetal.de) sowie auf [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de) einzusehen.
- (4) Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der Stadtwerke Huntetal (Zugangskarte, Vertragsnummer + PIN) auch die im Roaming angebotenen E-Ladesäulen von Partnern verwenden. Details siehe § 5 Roaming.

## **§ 2 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die E-Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. An den E-Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet mit dem Abmeldevorgang und Entfernen des Ladekabels aus der Ladesäule. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen seines E-Fahrzeugs keine Fehlerströme erzeugen.
- (4) Schäden oder Fehlermeldungen an der E-Ladestation der Stadtwerke Huntetal sind den Stadtwerken Huntetal unverzüglich zu melden (über die Störmeldenummer für Strom 05441/903-800). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der E-Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Zugangskarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB.
- (2) Die Stadtwerke Huntetal haften nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die E-Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
- (3) Die Haftung der Stadtwerke Huntetal sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten) sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

### **§ 4 Kosten / Laufzeit**

- (1) Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Antrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der E-Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Antrag gestellt werden.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 5 Roaming**

- (1) Neben den E-Lademöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung anderer Zugänge) an den E-Ladesäulen der Stadtwerke Huntetal erhält, besteht die Möglichkeit auch andere E-Ladesäulen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- (2) Das Laden an den E-Ladesäulen von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- (3) Eine Liste der aktuellen E-Ladesäulen erhält der Kunde unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de). Ein Anspruch auf Nutzung der E-Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de).

## **§ 6 Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunftfeien/Widerspruchsrecht**

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstr.1-3, 49356 Diepholz, Mail: info@stadtwerke-huntetal.de, Fon: (05441) 903 0.

Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: KRK Computersysteme GmbH, Nienburger Straße 9a, 27232 Sulingen, Mail: datenschutz@KRK-ComputerSysteme.de, Fon: (04271) 1000 200, Fax: (04271) 1000 8000 zur Verfügung.

Die Stadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages verarbeitet die Stadtwerke Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Stadtwerke behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen dem Absatz zuvor genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Druckdienstleister, IT-Servicedienstleister, Abrechnungsdienstleister sowie Auskunftfeien.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

Telefonische Werbung durch die Stadtwerke erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

### **Widerspruchsrecht**

**Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist an die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, Fon: (05441) 903 0, Mail: [info@stadtwerke-huntetal.de](mailto:info@stadtwerke-huntetal.de), zu richten.**

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Huntetal derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Huntetal und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.
- (3) Die Stadtwerke Huntetal sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen zu ändern. Sie werden den Karteninhaber rechtzeitig und auf geeignete Weise von dieser Änderung in Kenntnis setzen. Die Änderungen der Nutzungsbedingungen werden durch erneutes Verwenden der Zugangskarte durch den Karteninhaber akzeptiert. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung der Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Huntetal in der Mitteilung gesondert hingewiesen.